

GL_GERICHTE VG.2018.00010 vom 29. März 2018

GL Gerichte, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_VG.2018.00010

FR: GL_GERICHTE VG.2018.00010 du 29 mars 2018

IT: GL_GERICHTE VG.2018.00010 del 29 marzo 2018

Regeste

Sozialversicherung - Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Der [...] Staatsangehörige A._____, geboren am 16. November 1989, reiste am 21. November 2012 in die Schweiz ein und verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung F (Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen). Am 10. Mai 2015 trat er eine Stelle als Küchenhilfe im Hotel C._____ in [...] an. Die Arbeitsbewilligung für diese Stelle wurde ihm wiederholt erteilt.

E. 1.2

Mit schriftlicher Kündigung vom 28. Februar 2017 wurde das Arbeitsverhältnis von Seiten des Arbeitgebers aufgelöst und es wurde vereinbart, dass auf den 1. Juni 2017 ein Teilzeitarbeitsvertrag mit unregelmässigem Pensum in Kraft treten werde.

E. 1.3

Am 6. Juni 2017 meldete A._____ sich zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung beim RAV an. Mit Verfügung vom 4. Juli 2017 stellte das Amt für Wirtschaft und Arbeit A._____ für 18 Tage, mit Beginn ab dem 6. Juni 2017, in der Anspruchsberechtigung ein. Am 20. Juni 2017 kündigte der Arbeitgeber den Teilzeitarbeitsvertrag per 31. Juli 2017.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 14. August 2017 wurde A._____ der Leistungsanspruch infolge Vermittlungsunfähigkeit ab dem 6. Juni 2017 aberkannt. Am 4. September 2017 erhob A._____ sowohl gegen die Verfügung vom 4. Juli 2017 wie auch gegen diejenige vom 14. August 2017 Einsprache beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, welches die Einsprache gegen die Verfügung vom 4. Juli 2017 am 20. September 2017 abwies. Gegen den Einspracheentscheid vom 20. September 2017 erhob A._____ am 12. Oktober 2017 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Das Verfahren betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung wurde durch das Verwaltungsgericht bis zur Rechtskraft des vorliegenden Urteils sistiert.

E. 1.5

Das Arbeitsinspektorat genehmigte am 28. November 2017 ein von A._____s neuem Arbeitgeber eingereichtes Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung.

E. 1.6

Am 9. Januar 2018 wies das Amt für Wirtschaft und Arbeit die Einsprache gegen die Verfügung vom 14. August 2017 ab.

E. 2

Am 30. Januar 2018 gelangte A._____ mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung des Amts für Wirtschaft und Arbeit vom 14. August 2017 bzw. dessen Einspracheentscheid vom 9. Januar 2018 sei aufzuheben. Weiter sei ihm die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung zu gewähren; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Amts für Wirtschaft und Arbeit. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit schloss am 13. Februar 2018 auf Abweisung der Beschwerde. II. 1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) i.V.m. Art. 56 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. Mai 1984 (EG AVIG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Da dem Beschwerdeführer keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, ist sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 2.2

Gemäss Art. 139 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 4. Mai 1986 (VRG) befreit die Behörde eine Partei, der die Mittel fehlen, um neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie die Verfahrenskosten aufzubringen, auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Kosten- und Vorschusspflicht, sofern das Verfahren nicht aussichtslos ist. Unter denselben Voraussetzungen weisen die kantonalen Behörden der Partei auf Gesuch hin oder von Amtes wegen einen Anwalt als Rechtsbeistand zu, sofern ein solcher für die gehörige Interessenwahrung erforderlich ist (Art. 139 Abs. 2 VRG). Die Mittellosigkeit bestimmt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt, in welchem über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entschieden wird (Kaspar Plüss, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 16 N. 21). Dies ergibt sich bereits daraus, dass Art. 139a VRG die Nachzahlung der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vorsieht, sobald die Partei dazu in der Lage ist. Der Beschwerdeführer verdient in seiner Anstellung als Küchenhilfe beim Hotel D._____ seit dem 1. Dezember 2017 Fr. 3'450.- brutto pro Monat. Auf der Ausgabenseite fallen der praxisgemäss um 20 % erhöhte Grundbetrag von monatlich Fr. 1'440.- und der ebenfalls um 20 % erhöhte Mietzins von monatlich Fr. 1'020.- an. Die Krankenkassenprämien von monatlich Fr. 345.- werden von der Asylbetreuung des Kanton Glarus übernommen. Damit ergibt sich ein Einnahmenüberschuss, weshalb der Beschwerdeführer nicht als mittellos im Sinne von Art. 139 Abs. 1 VRG gilt. Demgemäss ist sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung abzuweisen.

E. 3.1

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG voraus, dass die versicherte Person vermittlungsfähig ist. Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an

Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Somit gehören zur Vermittlungsfähigkeit nicht nur die Arbeitsfähigkeit und die Vermittlungsbereitschaft, sondern auch die Arbeitsberechtigung. Wenn und solange keine Arbeitsberechtigung besteht, fehlt es auch an der Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person und damit an ihrer Anspruchsberechtigung (BGE 126 V 376 E. 1b). Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung müssen grundsätzlich über eine Arbeitsbewilligung verfügen oder mit einer solchen rechnen können, falls sie eine zumutbare Arbeitsstelle finden (Thomas Nussbaumer, in Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 3. A., Basel 2016, N. Rz. 269). Im Rahmen der Prüfung der Vermittlungsfähigkeit stellt die Frage nach der Arbeitsberechtigung ausländischer Staatsangehöriger eine Vorfrage dar (BGE 120 V 378 E. 3a). Sie beurteilt sich aufgrund einer individuell-konkreten und nicht einer generell-abstrakten Betrachtungsweise, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Ausländer über eine Arbeitsbewilligung verfügt oder mit einer solchen rechnen kann (BGE 126 V 376 E. 6a). Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv, d.h. von jenem Zeitpunkt aus und aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bei Erlass der Ablehnungsverfügung bestanden hatten (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil C 27/05 vom 26. Juli 2005 E. 1 f.).

E. 3.2

Gemäss dem Beschwerdegegner haben vorläufig aufgenommene Personen faktisch nie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Da vorläufig aufgenommene Personen aufgrund des Inländervorrangs nie mit einer Arbeitsberechtigung rechnen könnten, sei stets das Vorliegen einer Arbeitsbewilligung erforderlich. Da eine Arbeitsbewilligung aber nur im Hinblick auf eine konkrete Stelle erteilt wird, scheidet der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gemäss der Argumentation des Beschwerdegegners wiederum aus. Dieser Auffassung des Beschwerdegegners kann nicht gefolgt werden, da nach dem Dargelegten auch bei vorläufig aufgenommenen Personen im konkreten Einzelfall zu prüfen ist, ob diese über eine Arbeitsbewilligung verfügen oder mit der Erteilung einer solchen rechnen können.

E. 3.3

Der Beschwerdegegner bestreitet, dass keine Einzelfallprüfung vorgenommen und die Arbeitsberechtigung als Voraussetzung für die Vermittlungsfähigkeit generell-abstrakt und ohne nähere Prüfung verneint worden sei. Die zuständige kantonale Behörde und das RAV hätten auf Anfrage verneint, dass dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung des Inländervorrangs nach Art. 13 Abs. 1 und 2 AFV eine Arbeitsbewilligung erteilt bzw. eine Stelle zugewiesen werden könne, dadurch sei eine genügende Einzelfallprüfung vorgenommen worden. Diese Argumentation des Beschwerdegegners vermag nicht zu überzeugen, denn wie er selbst richtig festhält, hätte die KAST ihre Nachfrage und die darauffolgende Stellungnahme schriftlich festhalten und begründen müssen. Nur so hätte der Beschwerdegegner der sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebenden behördlichen Begründungspflicht genügen können. Eine Verletzung der Begründungspflicht würde grundsätzlich ohne Weiteres zur Rückweisung der Sache an den Beschwerdegegner führen. Da die Rückweisung der Sache jedoch zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, kann im vorliegenden Verfahren über die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers entschieden werden, da das Verwaltungsgericht über volle Kognition verfügt (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1).

E. 3.4.1

Art. 18-26 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Aufenthalt in der Schweiz mit Erwerbstätigkeit. Dazu gehört unter anderem der vom Beschwerdegegner erwähnte Inländervorrang gemäss Art. 21 AuG. Von den Zulassungsvoraussetzungen kann gemäss Art. 30 Abs. 1 AuG unter anderem dann abgewichen werden, um die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen zu regeln (lit. l). Gemäss Art. 85 Abs. 6 AuG können die kantonalen Behörden vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Art. 53 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) hält fest, dass vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen eine unselbständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann, wenn das Gesuch eines Arbeitgebers nach Art. 18 lit. b AuG vorliegt (lit. a) und die Arbeitsbedingungen nach Art. 22 AuG (lit. b) eingehalten werden.

E. 3.4.2

Weil Arbeitsbewilligungen grundsätzlich nur für eine bestimmte Arbeitsstelle erteilt werden und bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erlöschen, verfügt der arbeitslos gewordene Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung F in der Regel über keine Arbeitsbewilligung und hat auch keinen Anspruch auf deren Erneuerung. Allerdings ist ein solcher Arbeitnehmer bereits dann als vermittlungsfähig zu betrachten, wenn er damit rechnen kann, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten, falls er eine Stelle findet (BGE 126 V 376 E. 4b; 120 V 378 E. 2c). Die Arbeitsberechtigung beurteilt sich wie dargelegt aufgrund einer individuell-konkreten Betrachtungsweise. Gilt dabei der Inländervorrang, bestimmt sich die Bewilligungspraxis der zuständigen Behörde durch die Arbeitsmarktlage. Entscheidend sind dabei die jeweilige Konjunkturlage und die besonderen kantonalen Verhältnisse (BGE 126 V 376 E. 6a). Art. 13 AFV sieht zwar einen Inländervorrang vor. Damit jedoch davon ausgegangen werden könnte, dass der Beschwerdeführer nicht mit einer Arbeitsbewilligung rechnen konnte, müsste zumindest nachvollziehbar dargelegt werden, dass Niedriglohnstellen als Küchenhilfen zur Zeit auch durch Personen, die in der Stufenordnung von Art. 13 AFV höher als vorläufig aufgenommene Personen angesiedelt sind, nachgesucht werden. Zeigt sich hingegen, dass vorläufig aufgenommenen Personen trotz der Bestimmung von Art. 13 AFV für solche Stellen regelmässig eine Arbeitsbewilligung erteilt wird, konnte der Beschwerdeführer mit einer solchen rechnen. Aus den pauschalen Ausführungen des Beschwerdegegners zum Inländervorrang von Art. 13 AFV ergibt sich nicht, dass im vorliegenden Fall die geforderte Prüfung durchgeführt wurde. Vielmehr spricht die umgehend erteilte Arbeitsbewilligung für die neue Stelle im Hotel D. _____ wie auch die zuvor wiederholt erteilte Bewilligung für die Stelle im Hotel C. _____ dafür, dass solche Niedriglohnstellen zur Zeit regelmässig durch Personen besetzt werden, die in der Kaskade von Art. 13 AFV auf tieferer Stelle stehen. Der Beschwerdeführer konnte folglich – mangels anderweitiger Verweigerungsgründe – mit der Erteilung einer Arbeitsbewilligung rechnen und war demnach im Zeitpunkt der Ablehnungsverfügung entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners vermittlungsfähig. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Die Verfügung vom 14. August 2017 und der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 9. Januar 2018 sind aufzuheben. III. 1. Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG von

Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen. Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist nach Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG zu Lasten des Beschwerdegegners eine Parteienschädigung von Fr. 1'500.- (inkl. Mehrwertsteuer) zuzusprechen. 2. Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.